



HVBG

HVBG-Info 05/1987 vom 10.03.1987, S. 0402 - 0403, DOK 328/017-SG

**Zur Kündigung einer Zusatzversicherung nach § 632 RVO bei einer
landwirtschaftl. BG - Urteil des SG Detmold vom 07.01.1987
- S 8 U 26/86**

Zur Kündigung einer Zusatzversicherung nach § 632 RVO bei einer
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft;
hier: Rechtskräftiges Urteil des Sozialgerichts Detmold vom
07.01.1987 - S 8 U 26/86 -

Einige LBGen haben in ihrer Satzung u.a. auch die Möglichkeit
eröffnet, daß eine nach § 632 RVO abgeschlossene
Zusatzversicherung bei Eintritt bestimmter Umstände, die das
Unfallrisiko wesentlich erhöhen, gekündigt werden kann. Von dieser
Möglichkeit hat eine LBG Gebrauch gemacht und die
Zusatzversicherung nach 4-jährigem Bestehen gekündigt, nachdem der
Berechtigte in den letzten Jahren mehrere entschädigungspflichtige
Arbeitsunfälle erlitten hatte. Da der Berechtigte eine solche
Kündigung nicht für zulässig erachtet und deshalb Klage erhoben
hat, mußte sich das SG Detmold in seiner Sitzung am 7. Januar 1987
- S 8 U 26/86 - mit der Angelegenheit befassen.

Das Gericht hat die Klage abgewiesen und u.a. ausgeführt, daß die
von der Beklagten in ihrer Satzung getroffenen Regelungen nicht
die Grenzen der Ermächtigungsgrundlage des § 632 RVO
überschreiten. Ob die Beklagte allerdings von einem bestehenden
Kündigungsrecht Gebrauch mache, liege in deren pflichtgemäßen
Ermessen. Es lasse sich jedoch nicht feststellen, daß dieses
Ermessen fehlerhaft angewandt worden sei. Auch dem Einwand des
Klägers, daß es nicht zulässig sei, die Rechte der Ehefrau durch
die Kündigung der Zusatzversicherung wegen der vom Kläger
erlittenen Arbeitsunfälle zu beschneiden, vermochte sich das
Gericht nicht anzuschließen, da die Einbeziehung der Ehefrau in
die Zusatzversicherung an den rechtswirksamen Bestand der vom
Versicherten selbst abgeschlossenen Zusatzversicherung geknüpft
sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 26/87 vom 06.02.1987 des Bundesverbandes der
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften